

VORSTELLUNGEN DER KIRCHENLEITUNG FÜR EINE FÖDERATION

1. Einleitung

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 03./04.06.2005 die Kirchenleitung aufgefordert, konkrete Vorstellungen über eine gemeinsame Kirchengestalt mit der mecklenburgischen Kirche zu entwickeln. Daneben wurde auch von den Vertretern der ELLM in der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Kirchengestalt“ gefordert, unsere Zielrichtung in den Verhandlungen klar zu benennen.

Nachdem sich die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 26.08.2005 auf ein moderiertes Verfahren zur Entscheidungsfindung geeinigt hatte, hat sie in ihrer Sitzung am 16.09.2005 eine Föderation als die sinnvollste Form einer gemeinsamen Kirchengestalt festgestellt. Mit dieser konkreten Festlegung sieht sie sich in einer Linie schon mit der ersten an die ELLM gerichteten offiziellen Anfrage vom 05.09.2003. Diese Anfrage bezog sich auf das Herborg-Gutachten, das Ausgangspunkt des Synodenbeschlusses vom 15.06.2003 war, sich mit der ELLM auf die Suche nach einer gemeinsamen Kirchengestalt zu machen. Dieses Gutachten schlägt eine Föderation vor, weil sie einerseits gleichwertige Einspareffekte im Vergleich zur Föderation erzielen kann, wenn sie nur weit genug greift, andererseits aber die Individualität der einzelnen Kirchen aus ihrer jeweils eigenen Geschichte stehen lässt.

In ihrer Sitzung am 07.10.2005 hat die Kirchenleitung den Begriff Föderation ausgefüllt und die nachstehenden Merkmale beschlossen. Dabei wurde sich an den Regelungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen orientiert. In vielen Punkten geht die Vorstellung der Kirchenleitung jedoch weiter, wenn zum Beispiel grundsätzlich die Mehrheit aller Synodenmitglieder aus beiden Kirchen ohne Quorum der Teilsynoden entscheiden oder es ein vereinheitlichtes Recht geben soll. Nur durch diese weitgehende Übertragung von Zuständigkeiten auf die gemeinsamen Gremien und Ämter sind schwerfällige und teure Doppelstrukturen zu vermeiden.

Die Merkmale einer Föderation sind bewusst nur schlaglichtartig in Stichworten dargestellt. Sie sollen helfen, sich eine Vorstellung von einer Föderation zu bilden und gleichzeitig Interpretationen in den Verhandlungen mit der ELLM ermöglichen. Die Stichworte machen dabei hinreichend deutlich, dass ein sehr enger Zusammenschluss angestrebt ist, der gleichzeitig die Berücksichtigung unterschiedlicher Traditionen und unterschiedlicher sehr alter Rechtsinstitute, wie z.B. die örtliche Kirche in der ELLM, ermöglicht.

2. Föderation in Stichpunkten:

Föderation

- Als Gemeinschaft beider Kirchen ist sie selber Kirche
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Föderationsverfassung

Gemeinsame Synode

- proportional besetzt
- Entscheidung nach Mehrheit aller Synodalen
- Ausnahme: Föderationsverfassung mit Quorum beider Teilsynoden¹
- Zuständig:
 - Gesetzgebung, einheitliches Rechtssystem
 - Einheitliches Besoldungs- und Tarifsysteem
 - Föderationshaushalt
 - Verhältnis zum Staat

¹ 2/3 Mehrheit aller Synodaler und je 2/3 Mehrheit der Synodalen der Teilsynoden erforderlich

- Landesthemen
- Stellenplan der Föderation
- Gemeinsames Kirchenamt
- Diakonische Arbeit
- Dienste und Werke

Gemeinsame Kirchenleitung

- Proportional besetzt
- Entscheidung nach Mehrheit
- Bischöfe abwechselnd Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende
- Zuständig:
 - Vertretung der Föderation nach außen
 - Vertretung der Gemeinsamen Synode zwischen den Synoden
 - Richtlinien für Kirchenamt
 - Verordnungsgebung

Gemeinsames Kirchenamt

- Sitz in Schwerin und Greifswald
- Gemeinsames Kollegium
- Zuständig:
 - Geschäftsführung Gesamtsynode und Umsetzung von deren Beschlüssen
 - Bisherige Aufgaben von OKR und Konsistorium
 - Je in Schwerin und Greifswald Geschäftsführung der Teilsynoden und Umsetzung von deren Beschlüssen
 - Zusätzlich in Greifswald Verwaltung KK und KG

Gemeinsames Finanzierungssystem

- Kirchensteuer auf Einkommen
- EKD- Mittel
- Finanzierung der Föderation durch Umlage nach Gemeindegliedern
- Verteilung auf Gliedkirchen ohne Transfer
- Pfarrerbesoldung und –versorgung
- Nicht Staatsleistungen und Patronatsmittel wg. Staatskirchenvertrag
- Nicht Vermögenserträge der KG und KK, über die von dort selbst entschieden wird

Zwei Teilsynoden

- Je die Synodalen der Gesamtsynode aus den einzelnen Gliedkirchen
- Zuständig:
 - Kirchenordnung der Gliedkirchen
 - Regionale Themen
 - Wahl des Bischofs der Gliedkirche
 - Gesamtkirchliche Mitgliedschaften und Partnerschaften
 - Stellenpläne in den Gliedkirchen im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten
 - Alles was nicht ausdrücklich Gesamtsynode übertragen ist

Zwei Bischöfe

- Gewählt durch Teilsynoden
- Zuständig:
 - Vertretung der Föderation in der Öffentlichkeit (z.B. nach Geschäftsbereichen)
 - Vertretung der jeweiligen Gliedkirche
 - Regionale Bischofskanzleien
 - Bekenntnisaufsicht
 - Verwaltung regionaler Themen
 - Partnerschaften der Gliedkirchen